

Beschlussvorlage Nr. B-310/2019

Einreicher:
Dezernat1/Amt10

Gegenstand:
Vorschlagsliste ehrenamtliche Richter Sozialgericht Chemnitz

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status	Beratungsergebnis		
			öffent- lich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt
Verwaltungs- und Finanzausschuss	21.11.2019	nicht öffentlich			
Stadtrat	27.11.2019	öffentlich			

gez. Sven Schulze
Unterschrift

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat bestätigt die Vorschlagsliste für das Sozialgericht Chemnitz gemäß Anlage 4.

Begründung:

Die Amtszeit einer von der Stadt Chemnitz vorgeschlagenen und in der Sozialgerichtsbarkeit tätigen ehrenamtlichen Richterin läuft am 31.03.2020 ab. Die neue Amtsperiode beginnt am 01.04.2020 und läuft über fünf Jahre.

Grundlage für die Berufung der ehrenamtlichen Richter beim Sozialgericht Chemnitz und beim Sächsischen Landessozialgericht bilden das Sozialgerichtsgesetz (SGG) sowie das Sächsische Justizgesetz (SächsJG).

Die Stadtverwaltung Chemnitz ist verantwortlich für das Aufstellen der Vorschlagslisten (§ 14 Abs. 4 SGG) zur Berufung der ehrenamtlichen Richter in der Sozialgerichtsbarkeit für die Kammern/Senate für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Die Zahl der ehrenamtlichen Richter an den Sozialgerichten und am Sächsischen Landessozialgericht wird vom Präsidenten des Sächsischen Landessozialgerichts bestimmt (§ 33 Abs. 2 SächsJG).

Die ehrenamtlichen Richter werden vom Präsidenten des Sächsischen Landessozialgerichts für fünf Jahre in ihr Amt berufen (§ 13 SGG, § 33 SächsJG). Sie sind aus den Vorschlagslisten zu entnehmen (§ 33 SächsJG). Das Sächsische Landessozialgericht teilt die Anzahl der benötigten ehrenamtlichen Richter beim Sozialgericht Chemnitz für die Kammern für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie beim Sächsischen Landessozialgericht für die Senate für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes mit.

Im vorliegenden Fall bat das Sächsische Landessozialgericht die Stadt Chemnitz um Prüfung, ob eine aktuell tätige ehrenamtliche Richterin für eine weitere Amtszeit zur Verfügung steht. Die Wiederwahl der ehrenamtlichen Richter ist im Gegensatz zu anderen Gerichtsbarkeiten nicht beschränkt. Soweit es sich um solche Bewerber handelt, sind diese in Anlage 4 als Wiederberufung (W) gekennzeichnet.

Neue Bewerber sind mit einem N (Neuberufung) gekennzeichnet. Diese Personen haben sich im Rahmen der letzten Schöffenwahlen bei der Stadt Chemnitz beworben und Interesse für die Sozialgerichtsbarkeit angezeigt. Im vorliegenden Fall gibt es eine Bewerberin für eine Neuberufung.

Folgende Voraussetzungen sind an die Bewerber gestellt:

	Sozialgericht	Landessozialgericht
Allgemeine Voraussetzungen § 16 (1) und (6) SGG	<ul style="list-style-type: none"> • Deutscher • Vollendung 25. LJ • sollen im Bezirk des Sozialgerichts wohnen <u>oder</u> Betriebssitz haben <u>oder</u> beschäftigt sein 	
Zusätzliche Voraussetzungen des Landessozialgerichts § 35 SGG		<ul style="list-style-type: none"> • Vollendung 30. LJ • mind. fünf Jahre als ehrenamtlicher Richter im Sozialgericht (Soll-Bestimmung)
Vom Amt ausgeschlossen § 17 SGG	<ul style="list-style-type: none"> • infolge Richterspruch Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren • wegen vorsätzlicher Tat Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten • wer das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag nicht besitzt • Personen im Vermögensverfall sollen nicht berufen werden • Mitglieder/Bedienstete in bestimmten öffentlichen Ämtern (z. B. Vorstand eines Verbandes der Sozialversicherung) • Bedienstete/Berufsgruppen, welche in Angelegenheiten der Sozialhilfe tätig sind 	

Die Bewerber haben einen Personalbogen eingereicht. In diesem sind u. a. Name, Anschrift, vorherige Schöffentätigkeiten, Beruf, Beschäftigungs- sowie Sozialversicherungsverhältnis anzugeben. Des Weiteren mussten die als Anlage 3 beigefügten Erklärungen unterzeichnet werden.

In Folge der Bestätigung durch den Stadtrat wird die Vorschlagsliste und die abgeforderten Unterlagen an das Sächsische Landessozialgericht übergeben. Am Gericht findet schlussendlich die Berufung (Wahl) der ehrenamtlichen Richter der Sozialgerichtsbarkeit statt. Hier erfolgt die Prüfung der Angaben der Bewerber.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 3: Erklärungen des Vorgeschlagenen (Muster)

Anlage 4: Vorschlagsliste Sozialgericht Chemnitz